



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Reglement über die Benützung des Rössli-Saales

Stand: 1. Juli 2006

Art. 1

Zweck

Der Rösslisaal und seine Nebenräume (Foyer/Lounge, Garderoben, Toiletten), im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon, stehen zur Nutzung nach diesem Reglement zur Verfügung. Der Saal dient in erster Linie den nicht-kommerziellen Bedürfnissen der Einwohnerschaft der Stadt Illnau-Effretikon, wie sie vertreten wird durch die öffentlichen Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen.

Art. 2

Organe

Organe in diesem Reglement sind:

- a) der Stadtrat Illnau-Effretikon
- b) Bauamt/Liegenschaftsverwaltung
- c) der nebenamtliche Bühnenmeister
- d) der Mieter/Gastwirt des Saales

Art. 3

Stadtrat

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über den ganzen Saalbetrieb aus. Er entscheidet bei Streitigkeiten aller Art endgültig.

Art. 4

Aufgaben Bauamt/Liegenschaftsverwaltung

Die Liegenschaftsverwaltung ist Ansprechpartnerin der Stadt in allen Fragen des Betriebs und Unterhalts des Rössli-Saals.

Art. 5

Aufgaben Mieter / Gastwirt

- a) Koordination der Anlässe auf Antrag der Benutzer.
- b) Vorschlagsrecht für betriebliche Verbesserungen im Saal und im Gastwirtschaftsbetrieb.
- c) Entscheid über die Zulassung von Veranstaltungen.
- d) Aufsicht über die Benützung und Betrieb des Saales und der Nebenräume.

Für Veranstaltungen, für welche die Räumlichkeiten nicht geeignet sind, oder Veranstaltern, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung gemäss lit. c) verweigert werden.

Art. 6

Pflichten Bühnenmeister

Der Bühnenmeister ist nebenamtlicher Funktionär der Stadt Illnau-Effretikon; er bezieht eine durch den Stadtrat festgesetzte Entschädigung. Diese Entschädigung wird vom Finanzamt nach Angaben des Bühnenmeisters entrichtet und dem Veranstalter weiter verrechnet.

Benutzer/Veranstalter im Sinn Art.1 erhalten die Arbeit des Bühnenmeisters, einmal pro Jahr, für drei Stunden, durch die Stadt finanziert.

Der Bühnenmeister ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Bühne mit allen technischen Einrichtungen (Ergänzendes Reglement über die Benützung der Bühne und der Garderoben des Rössli-Saales).

Auf den Beizug des Bühnenmeisters kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn auf der Bühne keine technischen Einrichtungen mitbenutzt werden. Der Bühnenmeister kann auch einen Vereinsfunktionär an seiner Stelle beauftragen, er wird aber von seiner persönlichen Verantwortung für die Einrichtung nicht entlastet.

Art. 7

Pflichten Mieter / Gastwirt

Der Mieter/Gastwirt hat den Saal und seine Nebenräume von der Stadt Illnau-Effretikon auf eine bestimmte Dauer gemietet. Er ist im Rahmen des Mietvertrages verpflichtet, die Räume zweckentsprechend zur Verfügung zu halten. Dazu gehören:

- a) Heizung und Beleuchtung der Räume.
- b) Reinigung der Räume.
- c) Führen des Belegungsplanes.
- d) Verantwortung für Ruhe und Ordnung im Saal.
- e) Verantwortung für Einholung sämtlicher Bewilligungen und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in den Bewilligungen.

Art. 8

Benutzer ortsansässig

Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Saales und seiner Nebenräume für öffentliche Anlässe haben Vereine und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon, die im Vereinsverzeichnis des Präsidialamtes registriert sind und welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Im Monat Dezember dürfen keine solchen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Benutzer andere

Werden die Räume nicht von Benutzern ortsansässig beansprucht, hat der Mieter/Gastwirt das Recht, die Räume für eigene Zwecke zu verwenden. Der Belegungsplan muss jederzeit vorgelegt werden können.

Art. 9

Objekt

Für die Reservation und Benützungen kommen folgende Räume in Betracht:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------|
| a) Foyer/Lounge allein | |
| b) Kleiner Saal (Illauersaal) | bis 100 Pers. Bankettstuhlung |
| c) Grosser Saal | bis 200 Pers. Bankettstuhlung |
| d) Grosser Saal mit Foyer und Bühne | |
| e) Kleiner und Grosser Saal mit Foyer
ohne Bühne | bis 450 Pers. Konzertstuhlung |
| f) Kleiner und Grosser Saal mit Foyer und Bühne | |

Art. 10

Entschädigung des Veranstalters

Für öffentliche Veranstaltungen von Organisationen im Sinne von Art.1 dieses Reglements ist die Saalbenützung einmal im Jahr unentgeltlich.

Beim Wirtschaftsbetrieb durch den Mieter/Gastwirt, gewährt dieser auf dem Netto-Umsatz (Brutto-Umsatz minus Personalkosten) über Fr. 1'000.-- pro Anlass eine Rückerstattung von 10 % des Netto-Umsatzes.

Diese Regelung entfällt, wenn eine andere Regelung über den Wirtschaftsbetrieb zwischen Mieter/Gastwirt und Veranstalter getroffen wird.

Bei besonderer Beanspruchung des Saales hinsichtlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Dekoration, Umstellung der Möblierung etc. kann der Mieter/Gastwirt die Aufwendungen dem Veranstalter belasten.

Bei übrigen Veranstaltungen ist der Mieter/Gastwirt berechtigt, eine Benützungs-Entschädigung im Rahmen der Richtlinien des Wirte- und Hotelierversands zu verlangen.

Art. 11

Entschädigung des Wirtes

Findet die Veranstaltung trotz Reservation zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder wird auf eine Konsumation verzichtet, so ist der Mieter/Gastwirt für seine Umtriebe zu entschädigen.

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| a) Kleiner Saal | Fr. 150.-- /Tag |
| b) Grosser Saal | Fr. 300.-- /Tag |
| c) Kleiner und Grosser Saal | Fr. 400.-- /Tag |

Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet das Bauamt/Liegenschaftsverwaltung in Absprache mit dem Mieter/Gastwirt.

Erfolgt die Annullation einer Reservation mindestens drei Monate vor dem reservierten Zeitpunkt, entfällt eine Umtriebsentschädigung.

Art. 12

Reservationen

Bei der Vergebung der Lokalitäten haben die Körperschaften, Vereine und Institutionen mit Sitz in Illnau-Effretikon (Art.1) das Vorrecht der Terminwahl.

Die Reservationen sind bis Ende April, für die Zeit vom Januar bis zum November des Folgejahres beim Mieter/Gastwirt einzureichen, wenn das Vorrecht der Terminwahl beansprucht wird. Der Monat Dezember muss zu Gunsten des Mieters/Gastwirts freigehalten werden. Über die Räumlichkeiten während der nicht belegten Zeit kann der Mieter/Gastwirt selbst verfügen.

Art. 13

Wirtschaftsbetrieb

Die Bewirtung der Gäste ist einzig Sache des Mieters/Gastwirtes.

Er kann den Veranstalter in seinen Betrieb mit einbeziehen, bleibt aber in jedem Falle für den ganzen Wirtschaftsbetrieb allein verantwortlich.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass keine mitgebrachten Speisen und Getränke konsumiert werden.

Der Mieter/Gastwirt kann mit dem Veranstalter spezielle Regelungen über den Wirtschaftsbetrieb in beiderseitigem Einverständnis treffen.

Art. 14

Schäden / Haftung

Der Mieter/Gastwirt und der Veranstalter sind verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was Schaden zufügt. Für angerichtete Schäden haftet der Veranstalter, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann.

Die Befestigung von Dekorationen und dergleichen hat nach Absprachen mit dem Bühnenmeister, dem Mieter/Gastwirt und der Feuerpolizei so zu erfolgen, dass an Räumen und Einrichtungen kein Schaden entsteht. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Heftklammern etc. ist verboten

Art. 15

Versicherungen

Für den Saal wurden folgende Risiken versichert:

- a) Haftpflicht als Liegenschaftsbesitzer gegenüber Drittpersonen.
- b) Elementarschäden im Rahmen der Vorschriften der kantonalen Brandversicherungsanstalt.
- c) Elementarschäden für Mobiliar, Maschinen und übrige Inventargegenstände.
- d) Wasserschäden und Wasserleitungsschäden.

Art. 16

Ruhe und Ordnung

Der Mieter/Gastwirt hat für einen ordnungsgemässen Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er entscheidet zusammen mit dem Veranstalter über die Wegweisung von Störenfriedern.

Art. 17

Sicherheit

Für grosse Veranstaltungen kommen folgende Massnahmen in Betracht:

- a) Zivile oder uniformierte Hauswache
- b) Zivile oder uniformierte Verkehrsregelung für Zufahrt und Parkplatz, (Kiesplatz und Postplatz benützen; Restaurantparking frei lassen)

Bei einer Besucherzahl von über 200 Personen ist die Verkehrsregelung obligatorisch. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Art. 18

Reglement

Jeder Veranstalter anerkennt mit der Reservation von Räumen die Bestimmungen dieses Reglements; er hat dies mit der Anmeldung schriftlich zu bestätigen.

Art. 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten bezüglich der Saalbenützung und der Anwendung dieses Reglements entscheidet in erster Instanz das Bauamt/Liegenschaftsverwaltung und in zweiter Instanz der Stadtrat endgültig.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses geänderte Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Festlegungen, insbesondere die Reglemente vom 13. August 1981, 24. Juli 1986 und 21. August 1990.

Genehmigt: 1. Juni 2006 /bz/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber